

## Amtliche Bekanntmachung/ Wahlbekanntmachung

1. Am **12. September 2021** findet in der Stadt Melle die Wahl **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Direktwahl)**, die **Wahl des Kreistages**, die **Wahl des Rates** der Stadt Melle und die **Wahl der Ortsräte** für die Stadtteile statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Melle ist in **38** Wahlbezirke eingeteilt. Darüber hinaus werden **19** Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 15.00 Uhr in der Grundschule im Engelgarten, Schürenkamp 14, 49324 Melle, zusammentreffen. Diese Briefwahlvorstände stellen ab 18.00 Uhr das Briefwahlergebnis für den Bereich der Stadt Melle fest.  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16.08.2021** bis zum **21.08.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.  
Sie enthalten **für die Direktwahl** und **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für die **Direktwahl eine Stimme** und für **jede Wahl zu den Vertretungen drei Stimmen**, für die sie wahlberechtigt ist.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie bei der **Direktwahl** und der **Wahl zu den Vertretungen**, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für wen ihre Stimme bzw. Stimmen gelten soll. Bei der **Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters** kann die wählende Person **eine Stimme** vergeben.  
Für jede **Wahl zu den Vertretungen** können **bis zu drei** Stimmen vergeben und verteilt werden auf
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen **nur** in dem zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.
  - a) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
  - b) Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der

Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

- c) Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die eine Wahlberechtigung besteht, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Hinweisblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Außerdem wird auch unbefugt gewählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidungen der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.